Die Gerichte und Aemter des Kreises Frankenberg

Teildruck:

Gau und Grafschaft im oberhessischen Edergebiet

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erich Anhalt

aus Marburg(Lahn)

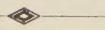

Marburg 1927

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 12. Mai 1926.

Berichterstatter:
Herr Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Mai 1926.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, I. Reihe (Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau), 4. Stück unter dem Titel: Der Kreis Frankenberg, Geschichte seiner Gerichte, Grafschaften und Ämter von der Urzeit bis ins 19. Jahrhundert.

Inhalt
der vollständigen Arbeit

Seite

Literatur
Handschriftliche Quellen
Einleitung 1–2

Erstes Kapitel. Die Urzeit 3–18
1. Der Gau 3–12
Die ältere Forschung 3—4; der Urkundenbestand 4—6; das Siedlungsbild 6—8; die Südgrenze des Hessengaus 8—10; die Nordgrenze des Hessengaus 10—12.
2. Die Zenten . . . . . 12—18
Die Bulenstruf 12—15; das Gericht Geismar 15—17; das Gericht Röddenau 17—18.

Zweites Kapitel. Dynasten und Gerichte im 13. Jahrhundert . . . . . 19—29
1. Die Zenten der Territorialgrafschaft Battenberg . 19—23
Bentreff 20; Röddenau 20; Geismar 20 f.; die Grenze zwischen den Grafschaften Battenberg und Ziegenhain 21 f.; die Burg Keseberg, Exkurs über das Gericht Ossenbühl 22 f.
2. Das Gericht Viermünden . . . . . 23—27
Die Vögte von Keseberg als Inhaber 23—24; keine gräflichen Rechte im Gericht Viermünden nachweisbar 24—25; die Entstehung des Gerichts aus einem königlichen Fiskus? 25—26; der Vogttitel der Herren von Keseberg 26 f.
3. Das Vordringen des Erzstifts Mainz . . . . . 27—29
Die Erwerbung der Grafschaft Battenberg 27 f., das Gericht Bulenstrut 28 f.

Drittes Kapitel. Hessen im Kampf um die Landesherrschaft
1. Die Anfänge
2. Die Burg Keseberg
3. Die Städte Frankenberg und Frankenau
4. Das Schloß Wolkersdorf

5. Die Neustadt Frankenberg
6. Die Burg Hessenstein
7. Das Gericht Geismar
8. Die mainzische Pfandschaft von 1464
   a) Das Amt Rosenthal und der Eichhof
   b) Das Gericht Röddenau
9. Die Gerichte Rengershausen und Bringhausen in den Birken
10. Die Erwerbungen der Reformationszeit:
   a) Das Kloster Haina
   b) Das Kloster Georgenberg
   c) Die Johanniterkommende Wiesenfeld
11. Das Gericht Viermünden
12. Der Deutschordenshof Merzhausen

Viertes Kapitel. Die Aemter

Die Stadt Frankenberg; die Stadt Frankenau; das Amt Frankenberg; das Amt Wolkersdorf bis um 1600; das Amt Rosenthal; das Amt Haina; das Amt Hessenstein; das Gericht Viermünden; das Amt Frankenberg seit 1600; der Kreis Frankenberg

Fünftes Kapitel. Die Grenzen

1. Das Amt Haina
2. Die Außengrenzen der Stadt Frankenau
3. Das Amt Hessenstein
4. Das Gericht Viermünden
5. Die Nuhnegrenze
6. Die West- und Südgrenze des Amtes Frankenberg
7. Das Amt Rosenthal

Anhang

Beilagen

Verzeichnis der Flur-, Fluß- und Straßennamen

Atlas

1. Grundkarte
2. Gauzeit
3. Besiedelung
4. Machtverteilung um 1238
5. Vordringen des Erzstifts Mainz
6. Entstehung der hessischen Landesherrschaft
7. Aemter und Gerichte seit 1527
8. Grenzen

Der Kreis Frankenberg verdankt seine Entstehung dem Organisationsedikt Kurfürst Wilhelms II. von 1821. Die kleineren Verwaltungseinheiten, aus denen er damals gebildet wurde, waren die Aemter Frankenberg, Rosenthal, Haina, Hessenstein und das Gericht Viermünden. Ihnen ist die vorliegende Abhandlung gewidmet, während die erst 1866 einverleibte, bis dahin hessen-darmstädtische Herrschaft Itter außer Betracht bleiben soll.

Im Mittelpunkt wird uns dabei die Frage stehen: wie haben die Landgrafen sich in diesem Eddergebiet gleichsam aus dem Nichts heraus eine Landesherrschaft aufbauen können? Bei ihrer Beantwortung werden wir immer wieder auf den großen Gegensatz von Mainz zu Hessen hingewiesen werden, der sich von den Zentren Amöneburg, Mellnau und Wetter bis in unser Gebiet hinein ganz stark auswirkte.

Für die Zeit, die dem Auftreten der Landgrafen vorhergeht, kann eine durchgehende Entwicklung bei dem Mangel an Quellen nicht ermittelt werden. Wir müssen uns mit einem Querschnitt begnügen, der die Verhältnisse der karolingischen Gauverfassung aufzeigt. Erst vom 13. Jahrhundert ab geben uns die Quellen ein klares Bild; vor allem ist hier das Urkundenarchiv des Klosters Haina als reichste Fundgrube zu nennen. Ein kurzes Kapitel ist der Verfassung der Aemter gewidmet. Die zahlreichen Salbücher des 16. und 17. Jahrhunderts gewähren uns in sie einen besonders guten Einblick.

Für die neuere Zeit, die Zeit des fertigen Territoriums, beschränkt sich die Darstellung in der Hauptsache auf die Entwicklung der Amtsgrenzen. Als Quellen dienen daher vom 15. Jahrhundert ab namentlich Grenzbeschreibungen. Sie sind in den Beilagen abgedruckt; im 18. Jahrhundert nehmen sie freilich einen solchen Umfang an, daß davon abgesehen werden mußte; doch sind alle neu auftauchenden Flurnamen im Text vermerkt worden. Seit dem 17. Jahrhundert kommen als zweite Quelle die handschriftlichen Spezialkarten hinzu. Solche von ganzen Aemtern sind zwar — abgesehen von einer sehr schönen Karte des Gerichts Viermünden aus dem 17. und zweien aus dem 18. Jahrhundert — nicht vorhanden. Doch geben uns zahl-

reiche Federskizzen guten Aufschluß über die Entwicklung, soweit es sich um Grenzen gegen fremde Staaten — Hessen-Darmstadt, Köln, Waldeck — handelt. Von den Innengrenzen der Aemter untereinander sind keine nennenswerten kartographischen Darstellungen vorhanden. Eine außerordentlich wichtige Quelle ist kürzlich von E. E. Stengel durch die Wiederentdeckung des lange verschollenen Hessischen Kartenwerkes von J. G. Schleenstein aus den Jahren 1704—8 [1]) erschlossen worden; wenn die kritische Nachprüfung der dort eingezeichneten Amtsgrenzen für unser Gebiet hier und da kleine Verzerrungen oder Unrichtigkeiten ergeben hat, so tut das der ungewöhnlichen Bedeutung des Ganzen keinen Abbruch.

Neben Schleenstein konnten wir den kurhessischen Meßtischblättern (1 : 25 000) und Generalstabskarten (1 : 50 000), sowie den Großherzoglich Hessischen Generalstabskarten (1 : 50 000) manchen wertvollen Hinweis entnehmen. Die Ergebnisse sind zunächst auf Meßtischpausen 1 : 25 000 [2]) festgelegt und dann auf den Maßstab 1 : 100 000 übertragen worden [3]).

Methodisch haben wir uns ganz an das bewährte Verfahren der früheren Arbeiten des „Geschichtlichen Atlasses von Hessen und Nassau" angeschlossen; d. h. wir sind von den gut bekannten neueren Zeiten in die quellenmäßig nur schwach beleuchtete ältere Vergangenheit zurückgegangen. Das mit dieser rückschreitenden Methode Gewonnene ist dann erst durch die letzte Redaktion in chronologische Reihenfolge gebracht worden.

Es ist mir ein tiefgefühltes Bedürfnis, hier vor allem Herrn Professor Dr. Stengel, der die vorliegende Arbeit angeregt und ihren Werdegang mit innerer Anteilnahme, stets bereit zu Rat und Tat, begleitet hat, meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen. Nächst ihm bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Küch sowie den Herren Beamten des Staatsarchivs Marburg für zahlreiche wertvolle Hinweise und Bemühungen dauernd verpflichtet. Schließlich habe ich den Archivverwaltungen zu Darmstadt, Wiesbaden und München, Herrn Direktor Dr. Wickel vom Landeshospital Haina sowie Herrn Professor Dr. K. Heldmann in Halle (Saale), der mir in liebenswürdigster Weise den wissenschaftlichen Nachlaß seines Vaters A. Heldmann zur Verfügung stellte, für ihr Entgegenkommen zu danken.

1) Vgl. dazu den 28. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck (1925), S. 4. 2) Niedergelegt im Archiv des Geschichtlichen Atlas, Marburg, Historisches Seminar, Kugelherrenhaus. 3) Karte VIII.

Erstes Kapitel.

Die Urzeit[1])

1. Der Gau.

Gehörte der heutige Kreis Frankenberg zum Hessengau oder zum Oberlahngau? Die ältere Forschung — H. B. Wenck[2]), Landau[3]), Böttger[4]) — rechnete das Gebiet vollständig zum Oberlahngau. Ausgehend von der als feststehend geltenden Gleichung der Verwaltungsbezirke des Gaustaates und der Kirche seiner Zeit[5]) identifizierte sie den Mainzer Archidiakonat St. Stephan mit dem „Ober"-Lahngau. So zog H. B. Wenck[6]) dessen Grenze gegen den Ittergau zwischen Vöhl und Thalitter hindurch, dann die Itter abwärts bis zur Mündung, die Edder aufwärts bis zur Orkemündung, die Orke aufwärts bis zum Einfluß der Aar. Von dort bog er, die waldeckische Stadt Sachsenberg einschließend, nach Südwesten ab, erreichte westlich Rengershausen die Nuhne und folgte nun ungefähr der heutigen hessisch-westfälischen Grenze nach Westen. Die Ostgrenze gegen den Hessengau schließt sich nach ihm annähernd an die heutige hessisch-waldeckische Grenze an. Gegen diese von H. Böttger[7]) durch gequälte Auslegungen der Urkunden gleichsam „ad absurdum" geführte Theorie und ihre Nutzanwendung auch auf den vorliegenden Einzelfall wandte sich endlich Th. Menke[8]). Er benutzte lediglich die von Böttger selbst in verdienstlicher Weise zusammengetragenen Urkunden, um ihn und H. B. Wenck zu widerlegen. Menkes Standpunkt ergibt sich am deutlichsten aus seinen Gaukarten[9]). Die Grenze gegen den Itter- und den Westfalengau ist bei ihm gegenüber Wenck und

---

1) Karten II und III. 2) Wenck II 423 ff. und Karte. 3) Landau, Hessengau 225 u. ö. 4) Böttger I 166 ff. 5) Näheres über die Entwicklung dieser Anschauung bei F. Curschmann, Die Entwicklung der historisch-geographischen Forschung in Deutschland durch zwei Jahrhunderte I (Archiv für Kulturgeschichte XII, 1914/16, 129 ff., besonders 139 ff.). 6) H. B. Wenck II 388 und 440. Die Wencksche Gaukarte stimmt verschiedentlich nicht mit dem Text überein. So zieht die Karte z. B. von der Edder bei Schmidtlotheim gerade auf Niederorke zu, während der Text (388) der Edder bis zur Orkemündung folgen will. Ferner ist die Grenze von der Nuhne ab zu weit nach Südwesten abgebogen, so daß Bromskirchen in den Westfalengau kommt, während es nach Wencks Theorie noch in den Oberlahngau gehört (440). 7) Böttger I 166 ff. 8) Th. Menke: Hist. Zeitschrift XXXVIII 103 ff., besonders 111. 9) v. Spruner-Menke Nr. 33 und 34.

Böttger kaum verändert. Dagegen schiebt sich der Hessengau, der bei jenen schon an der waldeckischen Grenze östlich Kloster Haina endet, in einem breiten Streifen nach Westen bis in das Wittgensteinische vor. Die Südgrenze dieses Streifens gegen den Lahngau zieht südlich der Orte Treysa, Wohra, Wetter und Dautphe entlang.

Menkes Kritik weist den Weg für unsere Einzeluntersuchung. Wir haben zunächst „ohne vorgefaßte Meinung" festzustellen, „was aus den Quellenzeugnissen der Gauzeit und der zunächst folgenden Zeit hervorgeht" [10]). Und zwar dürfen wir uns dabei nicht auf die Königsurkunden beschränken [11]). Wir müssen vielmehr alles erreichbare Material, auch die Privaturkunden, heranziehen [12]). Daneben dürfen wir auch die Hinweise, die uns durch Bodengestalt und Siedlungsgeschichte gegeben werden, nicht unbeachtet lassen.

Folgende Orte werden uns mit Angabe des Verwaltungsbezirks in den Urkunden der Gauzeit genannt:

1. ‚in pago Hassorum in Rutene' (Röddenau) ‚marcha, in Batheresdorf' († Betersdorf im Gericht Röddenau [13])), Ende des 8. Jahrhunderts [14]);
2. ‚in pago Hassorum ... in Treise' (Treysa) ‚et in Grosiun' (Grüßen) ‚et in Waraha' (Wohra), Ende des 8. Jahrhunderts [15]);
3. ‚in provincia quam Hessi inhabitant in locis et villis quae vocantur Affeltra' (Affoldern), ‚Gilihha' (Gleichen, Kr. Fritzlar), ‚Buohloha' (Buhlen), ‚Fiormenni' (Viermünden),

---

10) Menke: Hist. Zeitschr. XXXVIII 104. **11)** So O. Curs, bei dem der Hessengau in unserem Gebiete nur den einen Ort Viermünden aufweist. Damit ist keine Gaugeographie möglich. **12)** Wesentlich erleichtert wurde mir meine Arbeit durch eine von F. Brauer auf Grund der Urkunden angefertigte vorläufige Uebersichtskarte über den Lahn-, Hessen- und Ittergau (im Archiv des Geschichtlichen Atlas, Marburg, Kugelherrenhaus). **13)** Nicht Bottendorf, wie Böttger I 170 Anm. 254 nach H. B. Wenck II 442 Anm. e deutet. **14)** Schenkung Albuins an Kloster Fulda. Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 21. Zeitbestimmung nach E. Stengel (mündl.). **15)** Breviarium sancti Lulli archiepiscopi, am besten herausgegeben von G. Landau: ZHG X (1865) 190, der auch die richtige Deutung der Ortsnamen gibt. H. B. Wenck II 413 Anm. p deutet ‚Treise' richtig als Treysa, obwohl er dadurch mit seiner Gautheorie in Konflikt kommt. Wohra dagegen lehnt er ab, weil es zum Archidiakonat St. Stephan und daher zum Oberlahngau gehöre. Er nimmt dafür lieber Wiera A. Ziegenhain an, was sprachlich unmöglich ist, während Wohra die normale Entwicklung darstellt. Mit ‚Grosiun' weiß er nichts anzufangen. Böttger I 197 deutet ganz abwegig: Wehren, Kr. Fritzlar, ‚Treise' und ‚Grosiun' Wüstungen in der Nähe daselbst. Für Wehren beruft er sich fälschlich auf Landau, Hessengau 52, wo dieser zwar Wehren erwähnt, es aber nicht mit ‚Waraha' gleichsetzt; Landau: ZHG X 190 gibt ja auch die richtigen Deutungen; ihm schließt sich E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten (Mitteil. des Inst. f. öst. Gesch.-Forschung XX, 1899, 372 f.) an.

‚Scroufi' (Schreufa), ‚Hagini' (Haine [16]), ‚Mehilina' (Mehlen), 850 [17];

4. ‚Liebrekeshusen' († Liebrighausen zwischen Battenberg und Dodenau) ‚... in pago Hassye et comitatu Tiemonis comitis', etwa 979 [18];
5. ‚villa Fiermenne' (Viermünden) ‚in comitatu Thancmari comitis et in pago Hassiae situm', 994 [19];
6. ‚predium ... in pago Hassia situm nomine Gerbrahteshuson [20] et ... in Fiormannin' (Viermünden) ‚et in Ratverkeshuson' († Rockeshausen zwischen Buchenberg und Edderbringhausen) ‚et in Dreisbahe' (Hof Treisbach, Gericht Viermünden) ‚et in Scroufin' (Schreufa) ‚et in Adelheredeshuson' (Ellershausen) ‚et in Winethereshuson' († Wintershausen im Gericht Röddenau) ‚et in Huomereshuson' (Hommershausen) ‚et in Orcana' (Oberorke [21]), 1016 [22];
7. ‚in comitatu Diemonis comitis, in his scilicet locis: in Rodenburg' († im Gericht Röddenau), ‚in Scroufe' (Schreufa), ‚in Rudene' (Röddenau), ‚in Aldendorf' (Allendorf bei Battenberg), ‚in Reginhereshusun' (Rengershausen), ‚in Farmanneshusun' († Warmshausen, Gericht Röddenau), ‚in Frondorf' († im Gericht Röddenau), ‚in Hegence' (Haine [15]), 1107 [23].

Von diesen 7 Urkunden, auf die wir uns in unserm Gebiete stützen können [24], weisen 5 die Bezeichnung ‚pagus Hassiae' bezw. ‚pagus Hassorum' auf. Die ‚provincia quam Hessi inhabitant' der Urkunde von 850 dürfen wir unbedenklich diesem

---

16) Ich schließe mich hier einer Vermutung von E. Stengel an. Haine fügt sich in den 850 genannten Kranz von Orten des Eddertals weit zwangloser ein als das von Reimer OL angenommene hochgelegene Altenhaina. K. Wenck deutet „Hagen", sagt aber nichts über die Lage dieses Ortes. **17)** Schenkung Gozmars an Kloster Fulda; Dronke, Cod. Nr. 559. **18)** Schenkung Ottos II. an Herzog Otto; MG Dipl. O II Nr. 188. **19)** Schenkung Ottos III. an den Kleriker Burghard; MG Dipl. II Nr. 148. **20)** Mit W. Classen ist hier wohl an Görzhausen, den heutigen Hof bei Marburg, zu denken. Ablehnen müssen wir die Ansicht K. Wencks und E. Schröders, daß es sich um † Geriksen in der Gemarkung Zierenberg handele. Die Gleichsetzung mit † Gernshausen im Gericht Geismar, die Landau, Wüste Ortschaften 230 und Arnold 399 f. vornehmen, ist sprachlich undenkbar; vgl. dazu Reimer OL und K. Wenck 266 f. **21)** Es ist sicher Oberorke gemeint, das als Kirchdorf und Mutterkirche von Sachsenberg, aber auch schon durch seine Lage, etwas abseits vom sumpfigen Bachufer wie die meisten älteren Siedlungen (Viermünden, Röddenau!), sich gegenüber Niederorke als das ältere Dorf erweist. **22)** Schenkung des Bischofs Burghard von Worms an das dortige Kloster Nonnenmünster; H. Boos, UB der Stadt Worms I (1886) Nr. 45. **23)** Schenkung Kunimunds an Kloster Hersfeld; H. B. Wenck II UB Nr. 45; vgl. dazu Wenck III 94 Anm., wo er irrtümlich die Deutungen Wangershausen für Farmanneshusun, Roda für Rodenburg und Fronhausen für Frondorf, im übrigen aber die obigen Namen gibt; Böttger I 172 f. erklärt die Namen wie oben. **24)** Eine Fuldaer Urkunde von 750—779

‚pagus Hassiae' gleichsetzen, da einerseits der Sprachgebrauch der Gauzeit nicht dagegen spricht[25]), anderseits mindestens zwei der genannten Orte, Viermünden und Schreufa, als im ‚pagus Hassiae' liegend bezeugt sind. Die Urkunde von 1107 endlich bietet die Bezeichnung ‚in comitatu Diemonis comitis'. Auch hier können wir zwei der genannten Orte, nämlich ‚Scroufe' und ‚Rudene', als ‚in pago Hassia' bzw. ‚Hassorum' liegend nachweisen. So dürfen wir mit Sicherheit auch die übrigen 1107 erwähnten Orte, die sämtlich in der Nähe der beiden ersteren liegen, zum Hessengau rechnen und in Diemo einen hessischen Grafen sehen[25a]).

Eine Ergänzung der Urkunden bieten die sogenannten Einhard-Annalen, eine Bearbeitung der Reichsannalen. Sie berichten zu 778 von einer Schlacht zwischen den Franken und den Sachsen ‚in pago Hassiorum super fluvium Adernam iter agentes'[26]). Battenfeld an der Edder, das der Poeta Saxo als Schlachtort bezeichnet[27]), dürfen wir daher zum Hessengau rechnen. Ob allerdings auch Laisa, das die Reichsannalen in demselben Zusammenhang nennen[26]), noch zu diesem Gau gehört, lassen wir dahingestellt. Der Ort liegt fast auf der Wasserscheide zwischen Edder und Lahn, und es ist nicht zu entscheiden, ob er von Norden oder Süden her besiedelt worden ist. Am Oberlauf der Wollmar gelegen, scheint er zum Siedlungsgebiet des Oberlahngaues zu gehören. Doch ist es bei der Nähe des Eddertals nicht ausgeschlossen, daß die Gründung von dort aus erfolgt ist. Die Wasserscheide hätte dann hier nicht verkehrshindernd und daher auch nicht grenzbildend gewirkt. Es gibt jedenfalls zu denken, daß der südöstlich von Laisa gelegene Krötenpfuhl in späterer Zeit (1650 u. ö.) bei den Grenzverhandlungen zwischen Hessen-Darmstadt (A. Battenberg) und Hessen-Kassel (A. Wetter) immer wieder eine große Rolle spielt. Auch geht die kirchliche

(Stengel, Fuldaer UB Nr. 106) hat ‚Rostorf in pago Logenegewe et in alio loco Salaha vocato'. Ich schalte sie jedoch aus, da ich die Deutung auf Sehlen, Kr. Frankenberg, für irrig halte. Sprachlich wäre sie allerdings möglich. Doch steht entgegen, daß südlich Sehlen noch Grüßen und Wohra als im Hessengau liegend sicher belegt sind. So müssen wir dieses ‚Salaha' in südlicherer Gegend suchen. Auf Seelheim (Kr. Kirchhain) weist ja die Erwähnung von Roßdorf aus demselben Kreise hin. Jedoch bestehen gegen diese Deutung erhebliche sprachliche Bedenken; die regelmäßige Entwicklung würde auf Salach führen. — Ebenso ist die Urkunde bei Stengel, Fuldaer UB I Nr. 108, für unsere Zwecke auszuschalten, da es sich bei dem dort genannten ‚Roda' nicht, wie Böttger I 169 will, um Roda Kr. Frankenberg handelt, sondern, wie auch Stengel annimmt, um Rödgen, Kr. Gießen. **25)** Vgl. Menke: Hist. Zeitschr. XXXVIII 111. **25a)** Nach W. Classen entsprach seine Grafschaft dem Dekanat Kesterburg. **26)** Annales regni Francorum et qu. d. Einhardi, ed. F. Kurze (SS. rer. Germ. in us. schol., 1895) 52 f.; vgl. Mühlbacher Nr. 91. **27)** MG. SS. I 235.

Grenze zwischen den ‚sedes' Battenfeld und Kesterburg zwischen Wollmar und Laisa hindurch [28]). Das scheint doch, wenn wir in diesen kirchlichen Grenzen nicht bloße Willkür sehen wollen, mehr für die Zugehörigkeit von Laisa zum Norden, zum Hessengau zu sprechen. Eine sichere Entscheidung läßt sich aber bei den wenigen Unterlagen nicht treffen.

Wenn auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Nachrichten gering ist, so drängt sich doch unmittelbar eine Ueberzeugung auf: wir müssen, wenn wir die Belege nicht pressen wollen, alle erwähnten Orte unseres Gebietes dem ‚pagus Hassiae', dem Hessengau zurechnen. Menke hat mit seinen Gaukarten also insofern recht: der Hessengau schiebt sich im Eddergebiet viel weiter nach Westen vor, als die ältere Forschung annahm. Dieses Ergebnis findet eine Bestätigung und Ergänzung durch die Untersuchungen von G. Wrede, die das Wittgensteiner Eddergebiet, den Untergau Arahafeld, ebenfalls als Bestandteil des Hessengaus erwiesen haben [29]). Dort im Wittgensteinischen ist Raumland der westlichste bezeugte Ausläufer des durch unser Gebiet ziehenden Hessengaustreifens.

Daß diese Ausbuchtung des Hessengaus mit den natürlichen Gegebenheiten der Bodengestalt zusammenhängt, ist an sich wahrscheinlich. Tragen wir unsere Gauorte auf der Karte ein, so wird der Grund sofort deutlich. Wir erkennen unschwer in unserem Gebiet zwei Siedlungsgruppen; die eine, wenig bedeutende in den Tälern der Wohra und der Schweinfe (Wohra, Grüßen), die andere größere im Edderbereich. Hier drängen sich geradezu die Orte im Tal der Edder und ihrer Nebenflüsse Orke und Nuhne, und zwar können wir zwei Kristallisationspunkte unterscheiden, Viermünden und Röddenau. Beide liegen im Eddertal, beide sind uns aus späterer Zeit als Mittelpunkte von Gerichten bekannt. Von ihnen aus scheint die Besiedlung der Nebentäler und der höher gelegenen Punkte erfolgt zu sein. Solche weiter auf die Höhen hinauf vorgeschobene Orte finden wir in dieser älteren Zeit nur wenige: nur Rockeshausen, Ellershausen und Hommershausen kommen hier in Betracht. Die betreffende Urkunde stammt aber erst aus dem 11. Jahrhundert, wo die Besiedlung schon weiter fortgeschritten war.

Damit erhalten wir folgendes Gesamt-Siedlungsbild [30]). Der Hauptstrom der Siedler kam von Nordosten das Eddertal entlang und drang, sich in der Nähe des Flußlaufes haltend, doch die sumpfige und vielfach — so in der Gegend der heutigen Talsperre — waldumschlossene Talsohle vermeidend, bis in die

28) Würdtwein III 320. 29) Wrede 3 ff., besonders 10. 30) Im folgenden sind Anregungen von E. Stengel verwertet. 31) Cod. Laur.

spätere Grafschaft Wittgenstein vor. In unserem Gebiete setzte er sich hauptsächlich in der Gegend von Viermünden und Röddenau fest und kolonisierte von hier aus die anstoßenden Seitentäler und Höhen. Vom Eddertal drang ein zweiter Siedlerstrom — durch das Lengeltal oder auch über Geismar-Dörnholzhausen — in die Bulenstrut vor (Grüßen) und folgte von hier aus dem Laufe der Wohra nach Süden (Wohra).

Versuchen wir nun, mit Hilfe der urkundlichen Belege den Hessengau gegen den südlich davon gelegenen Lahngau abzugrenzen! Im Wohratal wird uns 779 ‚Wanebach' (Wambach, A. Rauschenberg) ‚in pago Logenahe' genannt [31]), 782 weiter südlich ‚villa Berinscozo in pago Logonense' (Allendorf im Bärenschießen) [32]), 750—779 ‚Weterstat in pago Logenecgewe' (Wetter) [33]) und schließlich zur selben Zeit ‚Wolemare' (Wollmar) in einer Schenkung Bidancs mit dem Zusatz ‚de Logenahegewe' [34]). Damit sind die Belege für den Lahngau nördlich von Lahn und Ohm erschöpft.

Stutzig machen könnte es zunächst, daß wir weiter südlich noch folgende Bezeichnungen finden: ‚bona in Tissenbach' (wüst) ‚quod est in Gozfeldene' (Goßfelden) ‚marcha provincie Hassorum et in marcha Wetrehen' (Wetter) .et Helidorfe' († bei Dautphe), 9. Jahrhundert [35]); ferner: ‚in Hassia iuxta Wetteram abbaciam' (Wetter), ‚Fronenhusen' (Fronhausen a/Eder) ‚et Asfo' (Niederasphe) [36]), 1108 [37]). Dürfte man ihnen ohne weiteres folgen, dann müßte der Hessengau viel weiter nach Süden gereicht, ja bei Goßfelden nicht einmal der Lahnfluß selbst zum Lahngau gehört haben. Da aber 750—79 Wetter, weiter nördlich sogar noch Wollmar als im Lahngau liegend genannt werden, kann ‚provincia Hassorum' und ‚Hassia' hier nicht den Verwaltungsbezirk, den Gau, bezeichnen. Es ist vielmehr geographischer Begriff und bedeutet die Landschaft Hessen [38]), was auch aus den von Böttger angeführten Beispielen erhellt [39]). Der

III Nr. 3068. **32)** MG. Dipl. Karol. Nr. 144. **33)** Stengel, Fuld. UB I Nr. 116. Bei dem in dieser Urkunde vorkommenden ‚Zegemunden' ist wohl eher an Burg- bezw. Niedergemünden als an die Stadt Gemünden a/Wohra zu denken, da erstens Wohra südlich Gemünden noch im Hessengau belegt ist, zweitens die meisten der in der Urkunde genannten Namen in die Amöneburger Gegend und südlicher weisen. **34)** Stengel, Fuldaer UB Nr. 109. Der Zusatz geht auf die Lage des Gutes, nicht auf die Person des Bidanc; vgl. Stengel: Arch. f. UF. VII 5. Das in derselben Urkunde vorkommende ‚Walchesdorfe' gleich Wolkersdorf, Kr. Frankenberg zu setzen, wie Böttger I 169 will, ist mit Stengel abzulehnen, schon aus sprachlichen Gründen. **35)** Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 145. Zeitbestimmung von E. Stengel (mündlich). **36)** Vgl. Böttger I 173. **37)** Beyer, Mittelrheinisches UB I Nr. 413. **38)** Der Gaubegriff Hessen geht schon seit dem 9. Jahrhundert in den Landschaftsbegriff über. Vgl. dazu E. Stengel: Archiv für Urkundenforschung VII 16 Anm. 1. **39)** Böttger I

alte Verwaltungsbezirk muß also für die in diesen beiden Urkunden genannten Orte der Lahngau gewesen sein. Dasselbe ist natürlich auch der Fall bei den 791 belegten ‚in pago Hessen in Dudafhero' (Dautphe) ‚marca et in Helitorph' († bei Dautphe) [40]. G. Wrede [41] zieht demgemäß auch das ganze obere Lahntal zum Lahngau.

Blicken wir nun auf die Karte! Als nördlichste Punkte des Lahngaus erscheinen Wollmar, Wetter und Wambach, als südlichste des Hessengaus † Liebrekeshusen, Battenfeld, Allendorf, Haine und Wohra. Die wenigen genannten Orte geben immerhin einen Hinweis, wie wir die Grenze zu ziehen haben: im westlichen Teile tritt ganz deutlich hervor, daß die Orte des Wetschaft-Tals und seiner Nebentäler, die zum Lahntal führen und jedenfalls von dort her besiedelt worden sind, auch zum Lahngau gehört haben, während das Siedlungsgebiet des Eddertals zum Hessengau gehörte. Gaugrenze war also auf eine große Strecke die Scheide zwischen den beiden Flußsystemen der Lahn und der Edder. Fraglich ist dabei nur der Ort Laisa, dessen Gauzugehörigkeit nicht deutlich bezeugt ist [42]. Fortschreitend würden wir wohl das spätere Gebiet von Ernsthausen und Wiesenfeld noch in den Lahngau einzubeziehen haben, da noch heute die Höhenzüge nördlich Wiesenfeld ein starkes Verkehrshindernis bilden. Darüber hinaus ist weithin eine eigentliche Grenze weder zu erkennen noch anzunehmen: die große Masse des Burgwaldes bildet hier ja ein noch heute die an seinem Saume liegenden Dörfer weltenfern von einander trennendes Grenzgebiet. Treffen wir nun östlich von ihm noch einmal, im Wohratal, zwei Grenzpunkte, Wambach im Süden und Wohra im Norden, so gibt es zwar auch hier eine Wasserscheide. Aber es ist nur die Scheide zwischen zwei unbedeutenden Nebenbächen der Wohra, der Bentreff und dem Wadebache. Hier ragt also der Hessengau tief hinein in das Flußsystem der Lahn, zu dem die Wohra gehört. Der Grund für diese quellenmäßig

169 f. **40)** Cod. Lauresh. III Nr. 3585. — F. Hülsen, Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit (Hist. Studien CV, 1913) 100 deutet Helitorph als Haldorf bei Gudensberg. **41)** Wrede 10. Die hier gegebene Abgrenzung von Hessen- und Lahngau ist soeben von K. A. Eckhardt: Göttingische gelehrte Anzeigen 1927, S. 217 ff., angefochten worden. Dieser Einwand wird vom „Geschichtlichen Atlas" im größeren Zusammenhang einer Untersuchung von W. Classen über die kirchliche Organisation unseres Arbeitsgebietes eingehend erörtert werden müssen. Er beruht auf der alten Voraussetzung, daß schon für die Gauzeit eine Identität der kirchlichen und der weltlichen Verwaltungssprengel besteht. Eine Gleichung ist allerdings anzunehmen; aber wir haben sie mit Classen zeitlich zu verschieben und zu präzisieren: sie knüpft sich an den tiefgreifenden Umschichtungsprozeß, der zur Bildung der Territorialgrafschaften des 10. Jahrhunderts geführt hat (Stengel). **42)** Vgl. S. 6. **43)** Sedes

gut bezeugte Abweichung ergibt sich aus dem, was oben über Richtung und Gang der Besiedelung gesagt worden ist: es muß angenommen werden, daß ein uralter Siedlungsstrom von Norden das Schweinfe- und Wohratal abwärts vorgedrungen und erst in der Gegend von Wohra durch einen Gegenstoß von Süden her zum Stehen gekommen ist. Darauf, daß hier eine alte Grenze bestanden hat, deutet vielleicht auch der Umstand hin, daß in späterer Zeit die kirchliche Grenze der beiden Sedes Grüßen und Amöneburg zwischen Albshausen, also dem Wadebachtälchen einer-, und Wambach anderseits verläuft [43]).

Versuchen wir, die Abgrenzung unseres Hessengaus gegen den Norden, den Ittergau und den westfälischen Gau ‚Angeron', zu gewinnen, so werden wir nur sehr spärlich durch Urkunden unterrichtet, am besten noch über den Ittergau:

1. ‚in Godeleveshem' (Goddelsheim) ‚et in pago qui dicitur Nihthersi', 888 [44]);
2. ‚castrum Itere' (Burg Itter) ‚cum mercatu, telonio et allodiis adiacentibus in his villis, videlicet Itere' (Dorfitter), ‚Aense' (Niederense), ‚Lutterbach' (Lauterbach), ‚Dalewig' († in der Corbacher Feldmark [45]]) ‚in pago Itergowe; haec facta sunt secundum legem Angariorum', 1126 [46]).

Damit haben wir die südlichsten Belege für den Ittergau genannt [47]). Die nördlichsten erwähntenPunkte des Hessengaus sind Oberorke und † Rockeshausen südlich Buchenberg. Nördlich davon fehlt uns für die wichtigen Edderorte Kirchlotheim, Herzhausen [47]), Harbshausen, Asel jede Unterlage, vielleicht nur deshalb, weil sie wohl erst viel jünger sind. Wenn aber, wie wir bisher mit gutem Grund angenommen haben, die Edder die Hauptader des Hessengaus in dieser Gegend war, so muß der Gaugrenzsaum ein gutes Stück über das linke Flußufer hinausgegriffen haben. Daß die Grenze zwischen der Orke und der Itter die Edder begleitet habe, wie H. B. Wenck und Th. Menke annahmen, ist wohl undenkbar. Wir müssen nach Westen auf die Höhen hinaufgehen, über die noch heute die waldeckische

Grüßen: Würdtwein III 328; über die Zugehörigkeit von Wambach zu Amöneburg vgl. künftig W. Classen, Die kirchliche Organisation Kurhessens im Mittelalter. **44)** Urkunde König Arnulfs. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I 215; Mühlbacher Reg. Nr. 733. **45)** Varnhagen 39. **46)** Urk. des Abts Erkenbert von Corvey. Erhard II Nr. 1494. **47)** Einen Beleg ‚Hriethrun in pago Ittergowe', den H. B. Wenck II 388 Anm. d mit Rhadern gleichsetzt, müssen wir ausschalten, da es sich hier um eine Fälschung J. F. Falkes in dessen Cod. Trad. Corb.: Registr. Sarachonis (1752) Nr. 120 und 307 handelt. Auch sprachlich wäre Rhadern unmöglich. — Ebenso ist ‚Heriwardeshusen' im Ittergau, 1043 (Falke 210 — nach ihm Seibertz UB I Nr. 181), das Ph. A. F. Walther, das Großherzogtum Hessen (1854) 471 als Herzhausen a/Edder

Grenze verläuft. Weiter nördlich steht nach unseren Belegen nichts im Wege, mit Menke das wohl noch ganz unbesiedelte Gebiet im Bereich der Orte Asel, Basdorf, Vöhl, Marienhagen noch in den Hessengau einzubeziehen. Damit kämen wir hier zu einer Uebereinstimmung mit der Grenze der nachmaligen ‚sedes' Vöhl [48]. Zwischen Marienhagen und Thalitter würde der Itterbach geschnitten. Von da ab könnten wir der waldeckischen Landesgrenze nach Südwesten folgen, etwa bis in die Breite von Niederorke.

Leider fehlt es für das anschließende Stück der Gaugrenze gegen den Ittergau und Westfalen fast ganz an urkundlichen Unterlagen. Die nächsten westfälischen Orte, von den wir hören, sind Kloster Grafschaft, das 1066 als ‚in regione Westfaal' [49], 1072 als ‚in Saxonia' belegen genannt wird [50], sowie Glindfeld (bei Medebach), das in der Stiftungsurkunde jenes Klosters von 1072, doch ohne Gaubezeichnung, vorkommt [51]. Schließlich mag man noch eine Urkunde von 1144 heranziehen, in der Erzbischof Arnold von Köln den Einwohnern der an der äußersten Grenze seines Bistums gelegenen ‚villa Medebeka' (Medebach) das Recht der Stadt Soest verleiht [52]. Daß diese in die karolingische Zeit zurückreichende Bistumsgrenze zugleich die Stammes- und damit auch die Gaugrenze gewesen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Südlich gehören noch Hallenberg und Braunshausen zur Kölner Diözese [53], Sachsenberg aber, das Tochterkirche des mainzischen Oberorke ist [54], gehört zu Mainz und damit auf jeden Fall zum hessisch-fränkischen Bereich. Die Lautverschiebungsgrenze, die sog. ‚ik'-Linie [55], zieht an dieser Stelle von Osten nach Westen, indem sie die Orte Neukirchen, Braunshausen, Hallenberg und Girkhausen südlich liegen läßt. Liesen nördlich Hallenberg liegt gerade auf der Sprachgrenze, nördlich von ihr bleiben die Orte München, Dreislar, Hesborn und Züschen. Hallenberg, Sachsenberg, Neukirchen und Braunshausen gehören zum rein mitteldeutschen Sprachgebiet! Es wäre weit gefehlt, diese sprachliche Erscheinung für einen Rest aus uralter Zeit, in der das hessische Gebiet viel weiter nach Norden gereicht hätte, halten zu wollen. Denn nach den Ergebnissen der neueren Forschung sind Dialektgrenzen viel zu beweglich, um sich gegen politische Umwälzungen lange zu behaupten. Daß vielmehr die

deutet, eine Erfindung Falkes. **48)** Vgl. H. B. Wenck II 441 Anm. 2. **49)** Lamperti monachi Hersfeldensis opera recogn. O. Holder-Egger (1894) 244, 15. **50)** Seibertz UB I Nr. 30; vgl. Wrede 11. **51)** Seibertz UB I Nr. 30. **52)** Erhard II Nr. 1648; Seibertz UB I 60. **53)** Böttger I 181 f. **54)** Vgl. Reimer OL unter Oberorke. **55)** Zum Folgenden vgl. B. Martin, Studien zur Dialektgeographie des Fürstentums Waldeck und des nördlichen Teils des Kreises Frankenberg. (Deutsche Dialektgeographie, hsg. von F. Wrede, XV) 1925. Dem Buch ist eine lehr-

Sprachgrenze hier erst in moderner Zeit nach Norden zurückgewichen ist, lehrt der Umstand, daß in Braunshausen und Neukirchen das altsächsiche Bauernhaus herrscht[56]; konservativer als die Sprache hat dieses einer von Süden kommenden Verkehrswelle zäher Stand gehalten[57]. Wir werden also die Gaugrenze entsprechend der mainzisch-kölnischen Diözesangrenze an der Nuhne entlang zu ziehen haben. Die Sprachgrenze wäre dann später, wahrscheinlich durch den Verkehr, nach Norden zurückgedrängt worden.

Auch hier gilt natürlich wie bei der Südgrenze die Einschränkung, daß wir mit mehr oder weniger breiten Grenzstreifen, nicht mit festen Linien zu rechnen haben. Berichtet doch schon Einhard von einem breiten Grenzsaum (‚limes') zwischen den fränkischen und sächsischen Siedlungen. Und zwar bestand dieser überall dort, wo ‚vel silvae maiores vel montium juga interiecta utrorumque agros certo limite disterminant'[58].

Sowohl im Süden wie im Norden unseres Gaues haben wir von Th. Menke abweichende Ergebnisse zu buchen: die Südgrenze setzen wir bedeutend weiter nach Norden, die Nordgrenze rücken wir von der Edder ab.

2. Die Zenten.

Ueber die kleineren Verwaltungsbezirke des Hessengaus in unserm Gebiete, die Hundertschaften, fehlen uns leider alle direkten Nachrichten aus der Gauzeit selbst. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als von den Zuständen jüngerer Zeiten auf die älteren zu schließen. Sehr häufig stehen die späteren Untergerichte, auch Landgerichte genannt, mit den Zentgerichten im Zusammenhang[1]. In unserm Gebiete finden sich als solche Untergerichte: Bulenstrut, Bentreff, Geismar, Röddenau und Viermünden. Suchen wir zu ermitteln, welche von ihnen als ursprüngliche Hundertschaften in Betracht kommen!

Das Gericht der Bulenstrut wird in Hainaer Urkunden von 1250 bis 1254 viel genannt. Es wird als ‚centuria' bezeichnet[2]. Zur selben Zeit erscheint auch ein Zentgraf der Bulenstrut, Wigand (‚centurio', ‚comes'), der seinen Sitz in Altengrüßen hat[3]. Seinen Namen führte das Gericht von einer im Gelände

---

reiche Skizze der verschiedenen Sprachscheiden beigegeben. **56)** Vgl. W. Peßler, Das altsächsische Bauernhaus und seine geographische Verbreitung (Diss. Königsberg 1906): Karte der Haus- und Sprachgrenze. **57)** Nach Stengel; vgl. dessen Bemerkungen: Mitteilungen des Vereins f. hessische Geschichte 1927, S. 4. **58)** Einhard, Vita Caroli, Kap. 7.

1) Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 185. **2)** UA Haina 1250 Juni 27 und September 15, 1253 August 8. **3)** UA Haina 1250 Juni 27 und Sep-

liegenden Gerichtsstätte, worauf schon eine Hainaer Urkunde von 1253 [4]) hindeutet, wenn sie von einer Gerichtssitzung — es handelte sich um ein ungebotenes Ding — „am Orte Bulenstrud" spricht. Diese „Strut" muß dem Wortsinne nach eine buschbewachsene oder sumpfige Gegend gewesen sein und zwischen Bockendorf und Sehlen an der Schweinfe — hier lokalisiert Schleenstein den Namen — gesucht werden. Um dieselbe Zeit wird allerdings auch schon das bürgerliche Gericht zu Sehlen, der spätere Mittelpunkt des Gerichts, erwähnt [5]). Es ist aber wohl denkbar, daß man für die drei feierlichen ungebotenen Dinge noch an dem alten Gerichtsort festhielt, während man für die Erledigung der laufenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit — unsere Belege beziehen sich stets auf Besitzwechsel — schon das leichter erreichbare Sehlen bevorzugte. Einmal wird später auch von einer Gerichtssitzung des Gerichts Bulenstrut in Grüßen berichtet [6]).

Die schwierigste Frage in unserer Zent ist die nach ihrer Ausdehnung. Nach dem Rosenthaler Salbuch von 1591 [7]) gehörten zur Bulenstrut die Orte: Sehlen, Oberholzhausen, Hof Niederholzhausen, Lehnhausen, Herbelhausen, Grüßen, Römershausen, Mohnhausen, Bockendorf und das Gut Holzbach. In Urkunden wird die Bulenstrut etwa seit 1230 erwähnt, leider aber nie ihr ganzer Umfang genannt. Einzeln jedoch lassen sich fast alle angeführten Orte in den älteren Urkunden des Klosters Haina als zur Bulenstrut gehörig nachweisen, sei es, daß Güterauflassungen aus diesen Dörfern vor dem Gericht Bulenstrut erfolgen, sei es, daß solche Auflassungen durch den Zentgrafen, den Schultheißen oder die Schöffen des Gerichts bezeugt oder besiegelt werden oder daß endlich die Zugehörigkeit direkt ausgesprochen wird. Nicht belegt sind in der älteren Zeit nur Herbelhausen und Holzbach. Doch dürfen wir dafür, besonders bei Herbelhausen, das in der Mitte unseres Gerichts liegt, getrost die Ueberlieferung verantwortlich machen und sie dem Gebiete der alten Bulenstrut zurechnen.

Ueber den aus dem Salbuch von 1591 und den älteren Hainaer Urkunden sich ergebenden Bestand hinaus werden in drei Mainzer Urkunden von 1355, 1362 und 1385 [8]) fünf ver-

---

tember 15, 1252 April 15, 1252, 1253 September 29. **4)** Kopp, Gerichte III Beil. Nr. 57; Grotefend Nr. 41. Die Stelle lautet: ‚Quia igitur proprietas in villa Hadewerken est in centuria Bulenstrud constituta, sepe dictus C. proxima sessione post octavam epyphanye accedens ad locum Bulenstrud sepe dictam donationem ibidem ante tribunalia iudicum coram populo terre tercio confirmavit.' **5)** Hain. Güterverzeichnis des 13. Jahrhunderts. Gedruckt: ZHG III (1843) 82. 83. **6)** UA Haina. 1355 Mai 25. **7)** S. 297/98 Anhang. **8)** Würzburger Ingross. B. X fol. 333; Vigener II Nr. 416, 1502; Reimer (OL Willershausen) verwechselt das

pfändete Dörfer der Bulenstrut genannt, die alle am Ostrande des Gerichts liegen; es sind Dodenhausen, Battenhausen, Haddenberg, Willingshausen (heute Gilserberg) und Sebbeterode. Mindestens die beiden letztgenannten Orte, durch den Jeust und die Höhenzüge östlich der Wohra von der übrigen Bulenstrut getrennt, wohl aber auch die anderen, die hinter dem Hohenlohr liegen, scheinen nicht zum ursprünglichen Bestande zu gehören, sondern erst durch Mainz an dieses nächste Mainzer Gericht angeschlossen worden zu sein.

Ein Wohraer Weistum von 1367 [9]) besagt, daß dem Erzbischof von Mainz in den Dörfern Wohra, Langendorf und Albshausen ‚von aldem rechte nicht me dan drie ungeboden ding gesucht an der Bulenstrut' zustehe. Danach haben also auch diese drei Orte in alter Zeit zu unserm Gerichte gehört. Bracht, das zusammen mit Albshausen 1540 als früherer Zubehör des Gerichts Rosenthal genannt wird [10]), ist sicher eine spätere Rodung, scheidet also für die Gauzeit aus. Ebenso macht das Bentrefftal ganz den Eindruck einer späten Rodung. Ob diese Gebiete schon früher zur Bulenstrut gerechnet wurden oder als Teile des Burgwaldes zentfrei waren, ist nicht auszumachen.

In Mainzer Urkunden des 14. Jahrhunderts werden ferner von einer Versetzung des Gerichts Bulenstrut ausgenommen 1354 die Hainaer Höfe Ellnrode, Halgehausen, Altenhaina und Espe [11]), 1358 außer diesen das Kloster Haina [12]), 1400 außer den ersten 4 Höfen noch Kirsbornen (heute Kirschgarten) [13]). Wir müssen also diese Orte, die bei der Exemtion der Grundherrschaft Haina [14]) ausgeschieden sind, für die ältere Zeit zur Bulenstrut zählen, ebenso Willershausen, das erst 1536 zum Gericht Geismar kam [15]), und seiner Lage nach auch Gemünden, das bereits frühzeitig einen Vogteibezirk in der Hand der Grafen von Ziegenhain gebildet zu haben scheint [16]) und vollends um 1250 durch Verleihung des Stadtrechts ein eigener Gerichtsbezirk wurde [17]). Wenn in dem berühmten Vertrage zwischen Mainz und Battenberg von 1234/38 [18]) eine Zent Bentreff erwähnt wird, so liegt es doch auf der Hand, daß dieser enge Waldkessel, der nur wenige Siedelungen barg, nicht schon in der Gauzeit eine besondere Zent gebildet haben kann.

Sehen wir uns die Karte an! Es ist auffällig, daß im Norden

in der Urkunde von 1362 genannte Willingshausen mit Willershausen. Es handelt sich sicher um Gilserberg. **9)** Brauer Beil. Nr. 1. **10)** Bericht des Rosenthaler Schultheißen Clos Mart an das Hofgericht — Fragmenta actorum des Hofgerichts IL Nr. 29. **11)** Vigener I Nr. 139. **12)** Vigener I Nr. 999. **13)** UA Haina 1400 Okt. 6. **14)** Vgl. Kap. III § 10a. **15)** OR Willersdorf. **16)** Vgl. Brauer Kap. I § 4. **17)** Reimer OL Gemünden. **18)** Vgl. Wrede 16 f., 22 ff. **19)** Arnold 395, 397, 337;

und Westen unseres Gebietes die belegten Orte nicht über den Entwässerungsbereich der Bäche Wohra, Schweinfe und Holzbach hinausgreifen. Im Osten sind Battenhausen, Haddenberg, Dodenhausen, Gilserberg und Sebbeterode weiter vorgeschoben. Doch deuten sowohl die Namen wie auch die Lage darauf, daß wir hier spätere Gründungen vor uns haben [19]). Sie sind als unzweifelhaft nachträglich angewachsene Bestandteile des ursprünglichen Zentgerichts anzusehen. Im Osten werden wir die Zentgrenze in den Höhen sehen dürfen, über die bis heute die waldeckische Grenze ohne wesentliche Differenzen verlaufen ist und noch verläuft. Hüttenrode weist sich durch Lage und Namen als jüngere Gründung aus [20]). Grenzstreifen im Südosten war auf jeden Fall der langgestreckte Rücken des Kellerwaldes und des anschließenden Berglandes, auf dem wir ja auch die lineare Grenze in den letzten vier Jahrhunderten unverändert verfolgen können [21]). Weiterhin sehen wir in den Höhen östlich des Wohratales die Zentgrenze. Im Süden ist die Scheide durch die Gaugrenze, im Westen durch den Burgwald bestimmt. Damit wäre das alte Gericht Bulenstrut umschrieben.

Das Untergericht G e i s m a r umfaßte 1571 die Dörfer Geismar, Allendorf, Dainrode, Ellershausen, Haubern, Dörnholzhausen, Willersdorf, Hof Willershausen und das im übrigen zum Amt Hessenstein gehörige Dorf Ederbringhausen [22]). In dem mainzisch-battenbergischen Vertrag von 1238 wird das Gericht als Zent der Grafschaft Battenberg bezeichnet [23]), 1220 als ‚comicia' [24]), 1245 wieder als ‚centuria' [24]). Inhaber waren im 13. Jahrhundert die Vögte von Keseberg, die 1240 ‚ordinarii centuriones' heißen [24]). Der Gerichtsbezirk muß in früheren Jahrhunderten, wenn man absieht von Willershausen, das ihm erst 1536 einverleibt worden ist [15]), einen größeren Umfang gehabt haben als 1571. Von den damals genannten Orten können wir aus den Urkunden als zum Gericht gehörig zwar nur Allendorf, Ellershausen, Geismar und Haubern belegen, dazu noch † Ronighausen, † Lengelnhain und † Silbach [24]). Indirekt ließe sich noch von dem Grundbesitz der Herren von Keseberg auf das Gericht Geismar schließen, z. B. bei Holzhausen, † Gernshausen und † Eikshausen [24]). Dafür haben wir aber einige über die spätere Grenze des Gerichts hinausführende Nachrichten aus älterer Zeit: 1240 erheben die Vögte Widekind und Otto von Keseberg Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über die Hainaer Dörfer Aulisburg und Löhlbach; dieser Anspruch wird 100 Jahre hindurch trotz jedesmaligen Verzichts der jeweiligen Vögte stets wieder aufgenom-

---

vgl. Karte III. **20)** A r n o l d 456; vgl. Karte III. **21)** Vgl. Kap. V § 1. **22)** Wolkersdorfer Salbuch 1571 (S 381). **23)** S. Kap. II § 1. **24)** UA

men [25]). Wir dürfen daraus schließen, daß die Gebiete der Dörfer Aulisburg und Löhlbach (letzteres mit † Königshaus, † Sigenthal und † Geilingen) zur Zent Geismar gehört haben, bevor sie durch die Grafen von Reichenbach — anscheinend gleich bei der Gründung der Dörfer — von der niederen Gerichtsbarkeit eximiert wurden [26]). Auch † Oberschweinfe im Quellenbereich der Schweinfe ist zur Zent Geismar zu rechnen [27]). So kämen wir zu einer Ostgrenze, die, wie die moderne waldeckische Grenze, auf den Höhen östlich des oberen Wesetals verläuft. Die Südgrenze bilden die Höhen zwischen dem Wesetal einer-, dem Schweinfe- und Wohratal anderseits. Das Quellgebiet der Schweinfe sowie des Gehlinger und Königshauser Bachs, in dem die genannten Wüstungen liegen, ist einzuschließen. Von hier gehen wir, in großen Zügen der späteren Hainaer Amtsgrenze folgend, auf den Höhen zwischen Haubern einerseits, Altenhaina und Römershausen anderseits hindurch. Willersdorf würde noch eingeschlossen. Der Bereich von Frankenberg gehört wohl eher zu Geismar als zu Röddenau, da es Tochterkirche von Geismar ist. Die Zentgrenze wird hart westlich an der späteren Stadt vorbeigegangen sein, um dann dem Bergrücken der Breiten Strut südwestlich der Nuhne zu folgen. Ferner ist das heute waldeckische Sachsenberg einzubeziehen. Wir kommen damit hier zu einer Uebereinstimmung der Diözesan-, Gau- und Zentgrenze. Sachsenberg ist als Tochterkirche von Oberorke unbedingt nach Osten orientiert. Die Grenzkämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts zwischen Sachsenberg und Viermünden [28]) deuten ja auch darauf hin, daß hier ein uralter Zusammenhang nachwirkt, den die nun zwischen ihnen verlaufende Grenze seitdem zerrissen hatte. Sonst wären Streitigkeiten um so umfangreiche Bezirke wie dort schwer denkbar. Wir müssen die Zentgrenze westlich und nördlich von Sachsenberg suchen. Für die Zugehörigkeit des Gerichts Viermünden zum Gericht Geismar bringt Heldmann Belege [29]), die sich allerdings erst auf die Zeit der Herren von Keseberg, also das 12. und 13. Jahrhundert beziehen. Trotzdem möchten wir das spätere Gericht Viermünden auch zu der alten Zent Geismar rechnen, da erstens für die wenigen Orte dieses Bezirks kaum eine eigene Zent anzunehmen ist, zweitens die Begrenzung des Gerichts durch die drei Flüsse Edder, Orke und Nuhne oder auch durch die unmittelbar anstoßenden Höhen kaum ursprünglich sein kann, drittens die kirchliche Zugehörigkeit der Gerichtsorte zur ‚sedes' Geismar ins Gewicht fällt. Die Grenze wird auf dem

Haina. **25)** Vgl. A. Heldmann: ZHG XXV (1890) 20 ff. **26)** UA Haina 1240; vgl. Kap. III § 10a. **27)** UA Haina, Dezember 1231. **28)** Vgl. Kap. V § 4. **29)** A. Heldmann: ZHG XXV (1890) 28. **30)** UA Haina

Bergrücken südlich Buchenberg gelaufen sein. Dann wurde das Waldgebiet des Hessensteins sowie Frankenau eingeschlossen. Auf dieser letzten Strecke könnten wir wieder der späteren Grenze zwischen Frankenau und der Herrschaft Itter folgen. Belegt ist 1340 der Hof Elgershausen (später Mengershausen) als Zubehör des Gerichts Geismar [30]), ferner 1342 [31]) und 1346 [32]) Hessenstein als Burg im gleichen Gericht.

Auch Röddenau wird in dem schon genannten Vertrag von 1238 [23]) als eine Zent der Grafschaft Battenberg bezeichnet. Gelegentlich heißt es auch das Gericht ‚in dem Vierstein' oder ‚zu den vier Steinen' [33]), jedenfalls in Erinnerung an die alte Gerichtsstätte der Zent. 1571 [34]) gehören zum Untergericht Röddenau außer Röddenau selbst die Orte Haine, Bromskirchen, Somplar, Rengershausen [35]), Wangershausen, Bottendorf, Ernsthausen, Roda und der Hof Hommershausen. Die Südgrenze der Zent wäre durch die oben [36]) besprochene Südgrenze des Hessengaus gegeben, so daß Ernsthausen und Roda, beides späte Siedlungen des 14. Jahrhunderts [37]), fortfielen. Im Osten bilden die Höhen des Burgwaldes die deutliche Scheide, im Nordosten die langgestreckten Züge der Breiten Strut, im Norden die Nuhne, die nach unserer Vermutung auch die Gaugrenze bestimmt. Mit Bromskirchen hätten wir für die Gauzeit an sich nicht zu rechnen, da es sich durch den Namen als jüngere Siedlung kennzeichnet [38]); obendrein erscheint es im Vertrage von 1238 als besondere Zent — eine territoriale Neubildung, die doch nicht notwendig aus der Zent Röddenau hervorgegangen zu sein braucht. Da 1238 auch eine Zent Battenfeld belegt ist [23]), dürfen wir die Westgrenze wohl kaum viel weiter nach Westen rücken als die heutige Kreisgrenze. Diese Grenzlinie ist zwar in ihrem nördlichsten Teil erst 1650 entstanden. Doch lehnte man sich dabei nördlich der Breiten Strut-Waldung an die Gemarkungsgrenze Bromskirchen—Somplar an. Auch im Walde südlich davon mögen alte Erinnerungen mitgespielt haben, wenn das in den Akten auch nicht ausgesprochen ist. Man hätte sich sonst wohl kaum so an die Wasserscheide zwischen Linspher und Hainer Bach gebunden. Von der modernen geraden Linienführung müssen wir natürlich absehen.

Zum Schluß sei nochmals betont, daß wir für die Gauzeit — zumal in unserm Waldgebiet — mit Grenzstreifen zu rechnen haben, nicht mit festen Linien, und daß ferner mit der

1340 April 4. **31)** GR Hessenstein 1342 April 5. **32)** Stengel, Nova Alam. Nr. 793 A II. **33)** Urk. derer von Dersch vom 19. April 1532. **34)** Wolkersdorfer Salbuch von 1571 (S 381). **35)** Im 14./15. Jahrhundert vorübergehend selbständiges Gericht; vgl. Kap. II § 1. **36)** S. Kap. I § 1. **37)** Vgl. Karte III, auch Arnold 399, 445, 448. **38)** Arnold 484 f.; vgl.

Erwähnung des einen oder anderen Ortes als Orientierungspunkt sein Vorhandensein in der Gauzeit nicht behauptet werden soll. Vergleichen wir unsere Zentbezirke mit denen der späteren Untergerichte, so können wir schon hier neben gelegentlichem Zuwachs überall eine Verkleinerung des ursprünglichen Umfangs feststellen, ein Vorgang, der einer von G. v. Below beobachteten allgemeinen Erscheinung entspricht [39]).

Karte III.

39) v. Below, Territorium und Stadt 2. Aufl. (1923) 16 f.

Zweites Kapitel.

Dynasten und Gerichte im 13. Jahrhundert.

1. Die Zenten der Territorialgrafschaft Battenberg[1].

Auf die Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrhundert einschließlich wollen wir hier nicht im einzelnen eingehen. Den dürftigen Quellenstoff hat schon H. B. Wenck zusammengetragen[2]. Neuerdings ist er durch G. Wrede[3] einer kritischen Beleuchtung unterzogen worden. Charakteristisch ist für das 9.—12. Jahrhundert der Verfall der alten Gerichtsverfassung. Die Gaue lösen sich auf in mannigfaltige politische Gebilde, in territoriale Grafschaften, Vogteien, weltliche und geistliche Herrschaften. Das wichtigste Ergebnis dieser Umwälzung scheint in unserem Gebiet die Trennung des oberen und des unteren Eddergebietes, Ober- und Niederhessens, gewesen zu sein. In Niederhessen erhält sich die alte Grafschaft Maden. Im Westen erscheinen neu die Grafen von Wittgenstein, die sich gelegentlich auch nach ihrem zweiten Schloß Battenberg nennen, ein vermutlich von den Edelherren von Grafschaft abstammendes Geschlecht[4], von dem nicht näher bekannt ist, wie es seine Grafenrechte an der oberen Edder und Lahn erworben hat. Auf den Gesamtumfang dieser Territorialgrafschaft, die im äußersten Westen Teile des Lahn- und des Hessengaus vereinigte[5], ist hier nicht näher einzugehen. Wir werden noch sehen, daß in unserem Gebiet die Zentbezirke der Urzeit, doch nicht unverändert, zu ihr gehörten.

Als unmittelbare Nachbarn des Stiftes Wetter wurden die Grafen von Battenberg in den großen Gegensatz Hessen-Mainz hineingezogen. Umworben von beiden Seiten, konnten sie sich in den drei ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nur durch eine Schaukelpolitik ihre Selbständigkeit bewahren, um im 4. Jahrzehnt doch dem übermächtigen Mainzer Druck zu weichen: am 9. April 1234 verkauft Graf Widekind I. von Wittgenstein die Hälfte, d. h. die halben Einkünfte der Burgen Battenberg und Kellerberg, der dazwischen liegenden Stadt und der Grafschaft „Stift" an Mainz[6]. Die Ausführungsbestimmungen der

---

1) Karte IV. 2) H. B. Wenck II 423 ff., III 11 ff. 3) Wrede 12—15. 4) Vgl. Wrede 18 ff., auf den sich die allgemeinen Ausführungen über die Grafschaft Battenberg stützen. 5) Wrede Kap. 1. 6) H. B.

Söhne des Grafen vom 20. Juli 1238 [7]) geben uns den Umfang des damit halb abgetretenen Ostteiles [8]) der Grafschaft Wittgenstein-Battenberg an. Sie nennen zunächst die abseits der Battenburg liegenden Zenten Battenfeld, Röddenau, Bentreff und Laisa (verschrieben zu ‚Treisa') mit dem Zusatz: ‚Iste cente quatuor sunt omnino libere'. Für uns kommen nur die beiden mittleren in Betracht. Der Zusatz will besagen, daß sie ohne irgend eine Zwischeninstanz unmittelbar den Grafen von Battenberg unterstanden. Ueber den Umfang der beiden Zenten haben wir keine näheren Nachrichten.

Der Gerichtsort Bentreff, der gleichzeitig Mittelpunkt einer ‚sedes' war [9]), lag an dem Bentreffbache zwischen der Heck- und der Neumühle [10]). Wir dürfen für ihn wohl den Bereich des späteren Stadtgerichts Rosenthal einschließlich Willershausens annehmen, da uns von Veränderungen dieses Gebietes unter der Mainzer Herrschaft nichts bekannt ist. Unsicher bleibt, ob die kleine Zent, die sicher erst eine Neubildung der nachkarolingischen Zeit ist, sich infolge der Einbeziehung ihres Gebietes in die Grafschaft Battenberg von der Bulenstrut abgesplittert hat oder ob sie auf zentfreiem Waldgebiet entstanden ist.

Die battenbergische Zent Röddenau dürfte sich von der alten Gau-Zent, die sie fortsetzt, topographisch nicht unterschieden haben. Rengershausen gehört 1238 wohl noch zu ihr. Erst 1350, als das „Gericht" Rengershausen, die Mark daselbst und der Forst, ‚der da an der sit der Nuna liget', durch die mainzischen Amtleute zu Battenberg, Konrad, Volpracht und Werner gen. die Milchlinge mit Zustimmung der Pfandherren zu Battenberg Johann von Hatzfeld, Adolf von Biedenfeld und Volprecht von Dersch an Konrad von Viermünden versetzt wurden [11]), scheint man dies Gebiet als besonderes Gericht von der alten Zent Röddenau losgelöst zu haben. Es blieb bis 1482 in den Händen der Herren von Viermünden [12]), um dann wieder zu Röddenau zu kommen.

Geismar, ebenfalls eine alte, wohl auch im alten Umfange erhaltene Hundertschaft, gehört zu den beiden Zenten, von denen der Vertrag von 1238 sagt: ‚in istis duabus sunt cengravii residentes et ius comitis liberum est omnino'. Hier haben wir also außer den Grafen auch noch Zentgrafen mit öffentlich-recht-

Wenck UB II Nr. 115; Böhmer-Will II Nr. 233. **7)** Gudenus I Nr. 222, II Nr. 35; Böhmer-Will II Nr. 250; H. B. Wenck II 452 und Anm. a. Eingehend besprochen von A. Heldmann: ZHG XXV (1890) 16 f. und Anm. **; vgl. dazu besonders Wrede 22 Anm. 59. Zu den Namen der Zenten vgl. Stimming 124, Wrede 17, XV. **8)** Die andere Hälfte folgte 1297; vgl. Wrede 24. **9)** Würdtwein III 319. **10)** Reimer OL. **11)** Urk. derer von Viermünden; unvollständig: Baur I Nr. 856. **12)** Heldmann, Frankenberg 11; Reimer OL Rengershausen. **13)** Ueber

lichen Befugnissen; es sind die Vögte von Keseberg [13]). Jener Zusatz stellt fest, daß der gräfliche Anteil an der Gerichtsbarkeit nicht etwa durch Weiterverleihung, Verpfändung oder dergl. der unmittelbaren Nutzung durch die Grafen entzogen ist. Das war beim Uebergang der halben Grafschaft an einen neuen Inhaber wichtig. Das Verhältnis der gräflichen zu den zentgräflichen Befugnissen war weniger das einer Ueber- und Unterordnung als das eines In- und Nebeneinanders [14]). Die Herren von Keseberg besaßen in der Zent Geismar nicht nur die niedere, sondern auch die Blutgerichtsbarkeit [15]). Somit bliebe als gräfliches Recht in der Hauptsache die Sühnehochgerichtsbarkeit [16]) übrig, an der die Grafen vermutlich ein starkes finanzielles Interesse hatten. Wenn dieses gräfliche Recht auch nicht ausdrücklich belegt ist, so läßt es sich doch erschließen aus der scharfen Scheidung zwischen den Zentgrafen und dem ‚ius comitis' in der Urkunde von 1238 [7]). Eine Analogie zu diesen Rechtsverhältnissen findet sich in der Vogtei Elsoff [17]).

Wir wollen nun die Grafschaft Battenberg gegen die Grafschaft Ziegenhain abzugrenzen versuchen. Zu Ziegenhain rechnen wir in unserem Gebiete nur die alte Zent Bulenstrut ohne Bentreff. Die Grafen hatten hier im 13. Jahrhundert reichen Grundbesitz. So verkauften sie 1201 das Dorf Haina an das Kloster Aulesburg [18]). Graf Heinrich von Reichenbach würde 1215 kaum um die Verlegung seines von ihm und seinem Geschlecht reich bedachten Hausklosters nach Haina gebeten haben [19]), wenn dieses Gebiet nicht zu seiner Grafschaft gehört hätte. Noch 1300 bestätigt Graf Gottfried von Ziegenhain dem Kloster die Freiheit der von Ziegenhain erworbenen Klostergüter in Grüßen sowie der darauf sitzenden Hörigen von Vogtsrecht, Gericht und allen Abgaben [20]). Diese Tatsachen sind zwar keine unmittelbaren Beweise für ziegenhainische Grafschaftsrechte in der Bulenstrut, sprechen aber doch stark dafür.

Das Gebiet von Aulesburg und Löhlbach ziehen wir nicht zu Ziegenhain. Wenn die Grafen von Reichenbach die beiden Orte seit ihrer Gründung von der Gerichtsbarkeit der umliegenden Zent freihielten [21]), so ist das noch kein Beweis für ziegenhainische Grafschaftsrechte an dieser Stelle. Die Zentfreiheit der Dörfer kann ebenso gut auf eine Vereinbarung der Grafen als Grundherren des Gebietes mit den Vögten als den zuständigen Zentgrafen zurückgehen. Das 1254 erwähnte Gericht, von dem einige

sie vgl. Heldmann: ZHG XXV 1—54. **14)** Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 57. **15)** Näheres s. § 2 und Kap. III § 10a. **16)** Ueber den Unterschied von Sühnehoch- und Blutgerichtsbarkeit vgl. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 57—68. **17)** Wrede 66 ff. **18)** Hain. Invent. Nr. 1280. **19)** Vgl. Kap. III § 10a. **20)** UA Haina 1300 April 16. **21)** UA Haina

von Ziegenhain verschenkte Grundstücke in Haubern frei sein sollten [22]), wird nur ein grundherrliches gewesen sein. Hätten die Grafen in dieser Gegend wirklich eine öffentliche, gräfliche oder zentgräfliche Gerichtsbarkeit besessen, so müßten wenigstens Spuren von einem Kampf um diese Rechte zu finden sein. Daß sie stillschweigend an die Vögte von Keseberg übergegangen wären, ist kaum denkbar. Wir beziehen also nur die alte Zent Bulenstrut in die Grafschaft Ziegenhain ein.

Einen Zweifel an der Richtigkeit dieser These könnte noch die Burg Keseberg (bei Hessenstein) erwecken, die bis 1233 im Besitz der Grafen von Ziegenhain war [23]). Aber auch sie lag nicht in ihrer Grafschaft. Erstens brauchte man zum Bau einer Burg durchaus nicht die umliegende Grafschaft zu besitzen [24]). Zweitens glauben wir nachweisen zu können, daß auch das Gericht Ossenbühl (Südteil der Herrschaft Itter) zur Grafschaft Battenberg gehörte. Nach einer Urkunde von 1227 [25]) hat nämlich Konrad I. von Itter dieses Gericht (‚comecia in Ossenbuhel') von Graf Hermann von Battenberg zu Lehen erhalten. Konrad I. erscheint von 1213 ab, Hermann von 1216 bis 1234 [26]). Also wird die Belehnung in dem Jahrzehnt vor 1227 erfolgt sein. Daß die Battenberger vorher das durch die kesebergische Vogtei von ihrer Grafschaft getrennte Gericht selbst verwaltet haben sollten, ist unwahrscheinlich. So werden wir mit den Vögten als Vorgängern der Herren von Itter rechnen dürfen [27]). Nehmen wir noch hinzu, daß am 2. Juni 1341 Widekind und Kraft von Hohenfels Eigengüter im Gericht Ossenbühl, die sie nur infolge der Adoption ihres Vaters Volpert von Hohenfels durch Widekind von Keseberg [28]) erhalten haben können, dem Erzbischof von Mainz lehnbar machen [29]), so werden wir in unserer Vermutung weiter bestärkt. Die Burg Keseberg, von der die Machtbestrebungen ihrer Besitzer nicht nur nach Süden ausgestrahlt sein dürften, würde dadurch viel mehr in den Mittelpunkt des Einflußgebietes der Vögte rücken. Zögen wir nun dieses zu Ziegenhain, so würde ein ziegenhainischer „Korridor" die Grafschaft Battenberg in zwei Teile zerstückeln, eine ganz unwahrscheinliche Vorstellung! Wir

---

1240; Kopp, Gerichte I Beil. Nr. 70. **22)** UA Haina 1254 März 1. **23)** Vgl. Heldmann, Frankenberg 7; Reimer OL Keseberg. **24)** Vgl. die Erbauung der landgräflichen Burgen Frankenberg und Hessenstein im battenbergischen Gericht Geismar (Kap. III §§ 3. 6). **25)** Varnhagen UB Nr. 51. **26)** Vgl. Eigenbrodt: Archiv f. hessische Geschichte und Altertumskunde AF I (1835—1837) 148 f. **27)** Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß ihre Stellung, wie vielleicht in Viermünden (vgl. § 2), so auch hier an die Verwaltung eines Reichsgut-Komplexes anknüpft, den F. Brauer aus der auf staatsfränkische Gründung deutenden ‚heim'-Endung der vier Lotheim und aus der Wüstung Königshaus zwischen Haina und Löhlbach erschließen möchte. **28)** S. Kap. III § 11. **29)** Held-

rechnen daher den Bereich des späteren Amts Hessenstein und der Stadt Frankenau zur Grafschaft Battenberg.

Daß dieses Gebiet zugleich der Zent Geismar angehört hat, deren Inhaber ja das Geschlecht derer von Keseberg selber war, darf wohl angenommen werden. Der Umfang der Zent hat sich demnach hier wie im Osten, Süden und Westen gegenüber der Gauzeit kaum verschoben. Wohl aber war das in beträchtlichem Maße im Nordwesten der Fall. Während wir für die karolingische Zeit die Gegend von Sachsenberg bis zur kölnisch-mainzischen Diözesangrenze Geismar zuzählen mußten [30]), erscheint sie im 13. Jahrhundert diesem Gericht entzogen und im Besitz der Reichsabtei Korvey [31]), um nachmals in der waldeckischen Landeshoheit aufzugehen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Abbröckelung einstellen in den allgemeinen Zusammenhang eines großen sächsischen Vorstoßes nach Süden, der sich als Ausdruck der durch die Kaiser der ottonischen Dynastie gesteigerten politischen Energie des sächsischen Stammes vom 10. bis 13. Jahrhundert auf der ganzen Linie der Stammesgrenze beobachten läßt [32]). Hinzu kommt aber als förderndes Moment, daß auch das Gebiet, dem Sachsenberg sich vorlagert, damals aus dem alten Gerichtsbezirk Geismar herausgewachsen ist, um eigene Wege zu gehen: Viermünden.

2. Das Gericht Viermünden.

Viermünden gehörte höchstwahrscheinlich ebenfalls zum Machtbereich der Vögte von Keseberg. Unmittelbare Belege gibt es dafür allerdings nicht. Wir stützen uns aber für unsere Behauptung zunächst auf folgende Tatsachen. Nach einer Urkunde von 1261 hatten die Herren von Keseberg die untere Butzmühle inne, die sie damals an das Kloster Georgenberg verkauften [1]). Die beiden Butzmühlen sind aber nach späteren Urkunden von 1393 [2]) und 1575 [3]) ein Zubehör des Gerichts Viermünden. 1278 treten in einer Urkunde des Vogtes Widekind von Keseberg die Zentgrafen zu Viermünden Heinrich und Siegfried als Zeugen auf [4]). Schon Heldmann weist darauf hin, daß sie kesebergische Namen tragen [5]). Die Gelegenheit, bei der sie erscheinen, legt ebenfalls die Vermutung nahe, daß sie in enger Beziehung zu dem Geschlechte der Vögte standen. Ferner haben noch 1538 die Ge-

---

mann: ZHG XXX 260. **30)** Vgl. Kap. 1 § 2. **31)** Varnhagen 309. **32)** Ich beziehe mich hier auf Gedankengänge E. Stengels, die in anderem Zusammenhang veröffentlicht werden sollen (vgl. vorläufig Mitteilungen des Vereins f. hessische Geschichte 1927, S. 6 f.).

1) StAM Kloster Georgenberg; Regest bei Heldmann: ZHG XXV 42. **2)** H. B. Wenck II UB Nr. 429. **3)** Beglaubigte Kopie Adelsrepositur, v. Dersch 1575 März 15. **4)** UA Haina 1278 September 27. **5)** Held-

richtsjunker von Viermünden das Recht des sogenannten „Gerichtszugs", eines jährlichen Fischzuges in der Edder von der Goßbrücke bei Frankenberg bis zum Dorf Viermünden [6]), ein Recht, das sie wohl nur aus der Hand erhalten haben können, die in älterer Zeit diesen ganzen Land- und Wasserstrich besaß, d. h. von den Vögten von Keseberg [7]).

Heldmann nimmt ferner an, das Gericht habe zur Grafschaft Ziegenhain gehört, kann aber dafür nur einigen Grundbesitz der Ziegenhainer Grafen im Viermünder Bezirk anführen [8]). Ein Blick auf die Karte zeigt die Unwahrscheinlichkeit dieser These. Der nördliche Teil der Grafschaft Battenberg würde dadurch geradezu zerrissen werden [9]). 1107 sind nun Orte der Gerichte Viermünden, Röddenau und Battenfeld in der Grafschaft des Diemo zusammengefaßt [10]), in dem wir einen Vorgänger der Battenberger Grafen unbekannten Geschlechts sehen müssen. Ueber Grafschaftsrechte im Gericht Viermünden gibt uns der Zusatz ‚in comitatu Diemonis' an sich keinen Aufschluß, da wir ihn wohl als geographische Ortsbestimmung zu werten haben [11]). Sollten aber im 12. Jahrhundert noch solche Rechte hier vorhanden gewesen sein — womit immerhin zu rechnen ist —, so können wir sie nur auf die Grafschaft Battenberg beziehen, die durch die Urkunde von 1107 als die nächstgelegene gekennzeichnet ist. Andere Belege für eine gräfliche Jurisdiktion haben wir weder vorher noch nachher.

Die Entstehung des Gerichts liegt bisher völlig im Dunklen. Schon 1016 ist in Viermünden ein eigener Gerichtsstuhl belegt [12]). Bischof Burchard von Worms verweist damals die Hörigen der von ihm dem Kloster Nonnenmünster bei Worms geschenkten Güter zu Viermünden, † Rockeshausen, Treisbach, Schreufa, Ellershausen, † Wintershausen, Hommershausen und Orke an die zwei jährlichen ‚legitima placita' in Viermünden, die ihnen der „Villikus" des Klosters (‚magister illorum, qui censum ab eis

mann: ZHG XXV 23. **6)** Heldmann: ZHG XXV 28. **7)** Wenn Heldmann: ZHG XXV 28 dasselbe aus dem Fischereirecht des Klosters Haina in der Edder von Viermünden bis Herzhausen folgern will, so irrt er. Diese Fischerei hatte mit Gerichtsbarkeit nichts zu tun; das Stück zwischen Kirch- und † Hoflotheim (nördlich Kirchlotheim) hatte Haina 1265 von der Kirche zu Lotheim gekauft (UA Haina 1265 Juli 1), die Edderfischerei bei dem Dorf Viermünden 1316 von Gerlach und Eberhard von Viermünden (UA Haina 1316 November 5); das Wasser unter dem Keseberg hatte das Kloster 1386 von Heiderich Schlierbach erhalten (Hainaer Invent. 96). **8)** Heldmann: ZHG XXV 12/13. **9)** Vgl. § 1 über die Zugehörigkeit des Gerichts Ossenbühl zur Grafschaft Battenberg. **10)** H. B. Wenck II UB Nr. 45; vgl. Wrede 13. **11)** Vgl. E. Stengel, Besprechung von A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jh.: ZHG XLIII (1909) 395. **12)** S. Kap. I Anm. 21. — Wir setzen hier die Echtheit der Urkunde voraus. Doch bedürfte diese Frage noch einer genauen Nach-

requisierit') bekanntgeben solle. Die Vertretung (‚mundiburdium et defensionem') der Hörigen vor Gericht übernehmen der Bischof und die Leiter des Klosters. Dieser Umstand, der Ausdruck ‚legitima placita' und die Mitwirkung des „Villikus" deuten doch darauf hin, daß es sich hier nicht um ein Immunitätsgericht des Bischofs von Worms handelt. Es wäre sonst auch wohl von einem wormsischen Vogte als dem Richter die Rede. Allerdings ist gesagt, daß kein Vogt, auch nicht die Aebtissin oder irgend eine Gerichtsperson die Hörigen zu irgend einem Dienst zwingen solle; und die Zusammenstellung dieses Vogtes mit der Aebtissin weist auf einen Klostervogt hin. Aber von dem Viermündener Richter ist er offenbar durchaus zu unterscheiden.

Fragen wir nun, wer eigentlich Träger dieser Gerichtsbarkeit war, so kommt auch eine andere geistliche Herrschaft, eine andere Kirchenvogtei nicht in Betracht; mainzischer oder hersfeldischer Grundbesitz, der zur Bildung eines besonderen Gerichts Viermünden geführt haben könnte, ist nicht nachzuweisen. Dagegen ergibt vielleicht eine Urkunde Ottos III. von 994 [13]) einen Anknüpfungspunkt. Der König schenkt damals dem Kleriker Burchard, dem späteren Bischof von Worms, eine bisher von einem Grafen Hermann zu Lehen besessene Hufe in Viermünden sowie zwei Hörige mit ihren Familien. Der Wortlaut ‚quandam nostrae proprietatis p a r t e m' legt die Vermutung nahe, daß hier noch mehr Reichsgut vorhanden war. K. Rübel [14]) hat ja bei der Burg Itter auch einen Komplex von Reichsgut wahrscheinlich gemacht. Er sieht ebenso wie Dopsch in solchen Villen karolingische Vorposten zur Sicherung des Grenzgebietes gegen die Sachsen, insbesondere auch zum Schutze der fränkischen Heerstraße, die über Frankenberg und Sachsenberg, also durch das Gericht Viermünden, nach Korbach zu führte. Eine königliche ‚villa' in Viermünden wäre also durch die militärischen Notwendigkeiten wohl zu begründen. Auch die Urkunde von 1016 bestärkt uns in der Annahme von Reichsgut. Sie gewährleistet nämlich den Hörigen der von Bischof Burchard verschenkten Güter einen Vorzugs-Rechtsstand, Vergünstigungen für Dienstleistungen, Zinszahlungen, Erbfall und Dingbesuch. Wir dürfen in diesen Hörigen, die Grundbesitz hatten und deren Hauptleistung in der Zinszahlung bestand, vielleicht sogenannte ‚fiscalini' sehen, d. h. Hörige von ehemaligem Königsgut [15]). Solche ‚fiscalini' pflegten nämlich ihre bevorrechtete Stellung auch dann zu behalten, wenn sie oder das Königsgut in andere Hände übergingen [16]). Dürfen wir also in Viermünden mit Reichsgut in größerem Umfange rechnen, so

prüfung. **13)** M. G. Dipl. O. III Nr. 148. **14)** K. R ü b e l, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande (1904) 122; vgl. D o p s c h I 111. **15)** Ueber sie vgl. W a i t z IV 347—52. **16)** W a i t z

wäre die Bildung eines besonderen Gerichtes für dasselbe, etwa unter einem königlichen ‚villicus' oder Vogt, das Gegebene.

Diese Hypothese über die Entstehung des Gerichts Viermünden [17]) stützt sich vorläufig nur auf die beiden Urkunden von 994 und 1016. Vielleicht bietet sie aber doch die Möglichkeit, von hier aus weiterzukommen.

Was bedeutet nun der Vogttitel der Herren von Keseberg? Vogtei ist in den allermeisten Fällen Kirchenvogtei. Es geht jedenfalls nicht an, die Ausdrücke ‚centurio' und ‚advocatus' gleichzusetzen, wie Heldmann es tut [18]), wenn er ausführt: „Als Schirm- und Gerichtsherren dieses durch die Feste Keseberg beherrschten nordwestlichen Gebiets der Grafschaft Ziegenhain (!) führen ihre Besitzer den Namen Vögte [19])." Diese Auffassung ist nicht haltbar. Wir müssen nach einer anderen Begründung des Vogttitels suchen.

Es gab in unserm Gebiet noch mehrere Vögte. In Grüßen sind seit 1227 hersfeldische Stiftsvögte aus dem Geschlechte der Stocho belegt, die 1276 ihre Vogtei an die Grafen von Ziegenhain verkauften [20]). Diese veräußerten sie 1301 weiter an das Kloster Haina [21]). An Gerichtsbarkeit werden sie kaum mehr als das grundherrliche Hofgericht über die hersfeldischen Hintersassen gehabt haben, da die öffentliche Gerichtsgewalt zur selben Zeit durch die Zentgrafen von Altengrüßen ausgeübt wurde [22]). Hätte die Vogtei hier Aussicht auf die Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit geboten, so würden die Ziegenhainer sie sicher nicht verkauft haben. Ferner finden sich in Bottendorf um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vögte [23]), ob für Hersfelder oder Mainzer Grundbesitz, ist nicht festzustellen; sie verschwinden bald wieder, ohne zu irgendwelcher Bedeutung gelangt zu sein.

Ganz anders die Herren von Keseberg. Sie scheinen schon von vornherein einem höheren Stande angehört zu haben. Zählt sie doch Graf Heinrich von Ziegenhain 1215 zu den ‚nobiliores milites' seiner Grafschaft [24]). Sie waren also kaum ziegenhainische Ministeriale [25]), sondern ein freies Adelsgeschlecht; bis um 1100 war ja auch das Vogtamt, wenigstens das geistliche, ausschließlich Freigeborenen vorbehalten [26]). Der Titel „Vogt", den sie seit 1215 in den Urkunden fast stets führen, muß einen ganz besonderen Wert für sie gehabt haben. Wo aber haben wir ihren Vogtei-

V 225—232. **17)** Ich verdanke sie einer Anregung E. Stengels. **18)** A. Heldmann: ZHG XXV 28. **19)** Heldmann: ZHG XXV 18. **20)** UA Haina 1227, 1231 Dezember 11, vor 1244, um 1260, 1276 Mai 15. **21)** UA Haina 1301 Januar 6. **22)** 1250—55 sind Zentgrafen von Altengrüßen belegt (UA Haina), am 24. Februar 1298 ein Siegfried Richter von Bulenstrut (ebenda). **23)** UA Haina. **24)** Gudenus I Nr. 432. **25)** So Heldmann: ZHG XXV 13. **26)** G. Waitz VII 320 ff., H. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (1908) 24.

bezirk zu suchen? Worauf gründete er sich? Wer hatte sie bestellt? 1345/46 behauptet Mainz, daß das Haus Hessenstein gebaut sei ‚in die faudie, die von uns und unserme stifte zu lehen gient' [27]). Offenbar soll hier der Ausdruck „Vogtei" das Waltungsgebiet der Vögte, die Zent Geismar, bezeichnen. Freilich war damals, soweit unsere Nachrichten reichen, noch nicht das Zentgericht selbst, sondern nur die Grafschaftsrechte in seinem Bereich mainzisch. Aber da die Vögte diese in der Tat von Mainz zu Lehen trugen, konnte man dort wohl darauf kommen, in juristisch nicht ganz zutreffender Weise dies Lehen „die Vogtei" zu nennen. Ist also die Bezeichnung offenbar nicht autochthon, sondern erst sekundär von dem Vogttitel der Herren des Gebietes auf das Gebiet selbst übertragen, so ist auch kein Grund, diese Vogtei als eine mainzische Kirchenvogtei anzusprechen, und zwar um so weniger, als der Vogttitel der Herren von Keseberg älter ist als der mainzische Rechtstitel auf die Grafschaft Battenberg.

So bleibt wohl nur die Möglichkeit, hier einmal den in Hessen seltenen Fall einer weltlichen, einer Reichsvogtei, anzunehmn und für ihn in dem benachbarten fiskalischen Gebiet und Gericht von Viermünden den Erklärungsgrund zu finden. Besteht doch nach den oben mitgeteilten Spuren die Möglichkeit, daß das Geschlecht der Keseberg einst hier eingewurzelt war. Hat es in Viermünden im Namen des Reiches gewaltet und dadurch den Vogttitel erworben, so wird es ihn beibehalten haben, als es sich von dort auf die außerdem in seinem Besitz befindliche Zent Geismar zurückzog [28]). Bestimmtes läßt sich bei dem Mangel an Belegen darüber nicht sagen.

3. Das Vordringen des Erzstifts Mainz.

Im 13. Jahrhundert versucht nun das Erzstift Mainz, sich in den oben umrissenen Machtbereichen immer stärker festzusetzen. Der erste große Erfolg war der oben [1]) besprochene Ankauf der halben Grafschaft Battenberg, von der sich im Erwerbsjahr 1238 die Grafschaft Wittgenstein ablöste [2]). Nach 1238 hatte Graf Widekind II. die Grafschaft Battenberg zusammen mit dem Erzbischof von Mainz in gemeinsamem, ungeteiltem Besitz. Seit 1259 erhielten die Battenberger auf Grund eines mit Mainz geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses noch einmal die gesamten Einkünfte der Grafschaft [3]). Aber schon unter dem Sohne Widekinds, Hermann, erfolgte der Rückschlag. Hermann war

---

Aubin 294. **27)** Stengel, Nova Alamanniae Nr. 793. **28)** Ich beziehe mich bei den vorausgehenden Ausführungen auf Gedankengänge E. Stengels.

1) Kap. II, § 1; vgl. Karte V. **2)** Wrede 23. **3)** Heldmann:

kinderlos. Er ließ sich deshalb 1291 von Mainz zur Teilung der Grafschaft bewegen [4]). Mainz erhielt Burg und Stadt Battenberg mit den Gerichten Laisa und Battenfeld sowie, bis der Graf seinen Lehnsanspruch nachweise, das Gericht Münchhausen; Hermann behielt die Burg Kellerberg und die Gerichte in Allendorf (Edder), Röddenau und Bromskirchen. Gemeinsam blieben die Mühle „zu der Spitzen" und der Hain „Musewinkel" [5]). 1296 verkaufte Hermann, mit dem die Battenberger ausstarben, für 2000 Mark auch noch seinen Anteil an der Grafschaft an den Erzbischof Gerhard von Mainz [6]).

Im wesentlichen handelte es sich bei diesen mainzischen Erwerbungen von 1291/96, was unser Gebiet betrifft, nur um das Gericht Röddenau. Die damals nicht erwähnte Zent Geismar muß schon vorher in die Hand des Erzbischofs gelangt sein; wann, ist nicht festzustellen. Die Zent Bentreff erscheint nach 1238 erst wieder im 14. Jahrhundert, und zwar auch sie nunmehr in mainzischem Besitz. Das Erzstift erbaut in ihrem Gebiete noch vor 1343 Burg und Stadt Rosenthal [7]). Wir müssen auch hier annehmen, daß Mainz sich schon vor 1291 in den alleinigen Besitz der Zent gesetzt hat.

Das Gericht Bulenstrut ist im 14. Jahrhundert ebenfalls mainzisch. 1317 entscheidet der Dekan Gerhard von Fritzlar mit anderen einen Streit um das Gericht zwischen Erzbischof Peter und dem Ritter Ludwig von Romrod, an den die Bulenstrut anscheinend verlehnt oder verpfändet gewesen war [8]). Der Erzbischof soll das Gericht behalten, dafür aber dem Ritter 130 Mark Pfennige zahlen. Vielleicht stand dieser Streit mit dem Erwerb der ziegenhainischen Bulenstrut durch Mainz im Zusammenhang. Genaueres läßt sich aber auch hier nicht sagen. Die Ausdehnung des Gerichts deckte sich zu dieser Zeit im Norden und Osten mit der alten Zent. Im Süden hat die Bulenstrut kaum mehr weiter gereicht als bis an die alte Kellerwald- und die Gemündener Stadtgrenze. Gemünden ist schon 1223 als Ortschaft, 1266 als Stadt belegt. Es war hersfeldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain und hatte schon 1253 eigene Schöffen [9]), riegelte also die Bulenstrut nach Süden völlig ab. Wenn 1355, 1362 und 1385 noch Willingshausen und Sebbeterode als Dörfer der Bulenstrut genannt werden [10]), so müssen wir sie als späteren Zuwachs ziegen-

ZHG XXV 16 f. Anmerk. **4)** Die Teilungsurkunde vom 30. September 1291 bei Gudenus I Nr. 404 ungenau. Das Regest bei Vogt I Nr. 235 gibt die nötigen Verbesserungen. **5)** „Mäusewinkel" ist in neuerer Zeit ein Flurname im Edderbogen östlich der Hatzbachsmühle. Sollte diese mit der Mühle „zu der Spitzen" gemeint sein? **6)** Wenck III 113, Vogt I Nr. 449. **7)** Reimer OL Rosenthal. **8)** Vogt I Nr. 1955; weitere Belege für die mainzische Gerichtsbarkeit in der Bulenstrut während des 14. Jahrhunderts s. Kap. III § 8a. **9)** Reimer OL Gemünden, Brauer § 12. **10)** Vige-

hainischer Herkunft betrachten [11]). Im Südwesten hatte sich die kleine battenbergische, dann mainzische Zent Bentreff abgesplittert oder neu gebildet [12]).

Im Anfang des 13. Jahrhunderts haben wir also drei Hauptmächte in unserm Gebiete: in den Gerichten Röddenau, Geismar und Bentreff die Grafen von Battenberg, in der Bulenstrut die Grafen von Ziegenhain, im Norden, in der Zent Geismar und vielleicht auch im Gericht Viermünden, die Vögte von Keseberg. In den battenbergischen und ziegenhainischen Bezirken aber hat sich Mainz um 1300 endgültig an die Stelle der Grafen gesetzt. Eine bemerkenswerte Tatsache! Müssen wir sie doch einordnen in das großzügige Streben des Erzstifts, das Hessenland zwischen Lahn und Edder zu gewinnen und zu diesem Zweck neben dem einen Zugang nach Nordosten, den es von seinem Machtzentrum Amöneburg aus beherrschte, auch den anderen, der geradenwegs nach Norden führte, in seine Hand zu bringen. Endziel war für Mainz der Ausbau eines geschlossenen Territoriums in ganz Hessen. Dieser Plan wurde aber schon in seinen Anfängen durchkreuzt von der neuen Macht, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den Plan trat, von den thüringisch-hessischen Landgrafen.

---

n e r I Nrr. 416, 1502; Würzburger Ingross. B. X fol. 333. **11)** Vgl. Kap. I § 2. **12)** Vgl. § 1.

Lebenslauf.

Ich, Erich Andreas Heinrich August Anhalt, wurde am 29. Juli 1894 als Sohn des Postassistenten Adolf Anhalt und seiner Ehefrau Dorothea, geb. Köhler, in Schönberg (Mecklbg.-Strelitz) geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1900 bis Ostern 1904 besuchte ich die evangelische Bürgerschule zu Heiligenstadt (Eichsfeld), wohin mein Vater versetzt worden war, und trat alsdann in die Sexta des dortigen Gymnasiums ein. Vom Herbst 1909 an besuchte ich infolge Versetzung meines Vaters das Gymnasium in Diedenhofen (Lothringen) und verließ diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife im Herbst 1913.

Im Wintersemester 1913/14 und Sommersemester 1914 studierte ich in Straßburg Philologie, insbesondere Geschichte und Religion, dann nach Teilnahme am Kriege vom Frühjahrs-Zwischensemester 1919 bis zum Sommersemester 1920 einschließlich in Marburg hauptsächlich Deutsch, Religion und Geschichte.

Das Rigorosum bestand ich am 19. Mai 1926. Seitdem halte ich mich als Studienassessor in Kassel auf.

Meine akademischen Lehrer waren

in Straßburg die Professoren: Neumann, Götz, Ficker, Nowack;
in Marburg die Professoren: Stengel, von der Ropp, Busch, von Premerstein, Küch, Vogt, Wrede, Elster, Jülicher, Heitmüller und Bornhausen.

Ihnen allen, insbesondere Herrn Professor Dr. Stengel, bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.